

# **Satzung des Kleingartenvereines Abendsonne e.V.**

## **1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Die Organisation führt den Namen Abendsonne e.V., im Folgenden kurz Verein genannt, und hat ihren Sitz in Leipzig.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig unter der Nummer 677 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist vom 01. Dezember bis zum 30. November.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V.

## **2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
- 2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihrer umweltfreundlichen Gestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen, öffentlichen Grüns ein und setzt sich für eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein.
- 2.3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es dürfen keine parteipolitischen sowie konfessionellen Veranstaltungen durchgeführt werden.
- 2.4 Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- 2.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder weiteren für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. Fahrtkosten bleiben davon unberührt.

- 2.9 Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.
- 2.10 Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingärtnergelände geeignete Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
- 2.11 Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
- 2.12 Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

### **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
- a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens
  - c) und seinen Wohnsitz nachweist.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mitglied des Vereines können auch juristische Personen oder nichtrechtskräftige Vereinigungen und Gemeinschaften werden, die das Kleingartenwesen fördern. Für diese Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Bedingungen bestimmen.
- 3.3 Über die schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereines. In der Erklärung ist enthalten, dass der Bewerber (Mitglied) die Satzung anerkennt und sich verpflichtet, nach ihr zu handeln. Gegen die ablehnende Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Zustellung an, Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3.4 Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3.5 Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich, sie kann Vereinsmitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Entscheidungen dazu werden vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein freigestellt, sie können jedoch dem Verein freiwillig Zuwendungen zukommen lassen. Ehrenmitglieder sind zu Veranstaltungen des Vereines einzuladen.

### **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Satzung des Vereines ein.

- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Mittel pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag kann den Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.
- 4.3 Jedes Mitglied hat aktiv am Vereinsleben, insbesondere an den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen.
- 4.4 Jedes Mitglied hat das Ansehen des Vereines zu wahren, zu fördern und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu gefährden, den Vereinsfrieden und den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft zu stören.
- 4.5 Jedes Mitglied hat als Kleingartenpächter die ihm durch Gesetz und Kleingartenpachtvertrag eingeräumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die Gartenfachberatung und den Versicherungsschutz des Vereines in Anspruch zu nehmen und alle sich aus der aktuellen Kleingartenordnung sowie aus den sich auf das Kleingartenpachtverhältnis beziehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen.
- 4.6 Jedes Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereines zu nutzen und ist verpflichtet, mit diesen pfleglich umzugehen und vor Schaden zu bewahren.
- 4.7 Jedes Mitglied hat die Veränderung seines Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnung) dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Veränderung anzuzeigen.

## **5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- 5.1 bei Austritt aus dem Verein, der nur nach halbjährlicher Kündigung schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann. Mit dem Austritt endet gleichzeitig das Pachtverhältnis.
- 5.2 durch Ausschluss bei
- Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen und anderen finanziellen Zahlungen sowie Verweigerung von Gemeinschaftsleistungen,
  - vorsätzliche oder grobfahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentumes
  - körperliche Angriffe und gröbliche Beleidigung des Vorstandes oder der Beauftragten des Vorstandes
  - Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten im Wiederholungsfall sowie die Nichteinhaltung des Kleingartenpachtvertrages oder von Ordnungen und Beschlüssen des Vereines
  - ehrloses oder unsittliches Verhalten, das zur Störung des Vereinsfriedens oder / und des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft geführt hat.
  - Handlungen, die das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen,
  - die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages durch den Verpächter, soweit diese durch das Vereinsmitglied verursacht ist.

Dem auszuschließenden Mitglied sind schriftlich die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen.

Das Mitglied ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss auch bei fehlender Stellungnahme oder bei Fernbleiben zu der geladenen Vorstandssitzung beschlossen werden kann.

Als Erziehungsmaßnahme kann dem Mitglied eine schriftliche Abmahnung zugestellt werden.

- 5.3 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an dem Vermögen des Vereines.

## **6 Organe des Vereines**

- 6.1 Der Vorstand

- 6.2 Die Mitgliederversammlung

## **7 Der Vorstand**

- 7.1 **Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um ein weiteres Mitglied ergänzt werden, dessen Aufgabengebiet sich aus einer Geschäftsordnung ergibt, die der Mitgliederversammlung ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss.**

- 7.2 **Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.**

**Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.**

- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch offene oder geheime Wahl auf drei Jahre gewählt.

- 7.4 Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer in den Vorstand berufen. Die Berufung läuft in der nächsten Jahreshauptversammlung aus, sie kann nach der nächsten Jahreshauptversammlung erneut erfolgen.

Der Vorstand kann bis zu 10 Beisitzer in den Vorstand berufen.  
Die Beisitzer gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

- 7.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines, insbesondere hat er gefasste Beschlüsse umzusetzen.
- 7.6 **Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein.**
- 7.7 Die Haftung des Vereines, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und Fahrlässigkeit.

## **8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereines soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlußfassung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereines
- 8.3 Aus dem Vereinsvorstand und seinen Beisitzern.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zweimal zusammen.  
Außerdem können bei Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen werden.  
Ihre Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt und zwar binnen acht Wochen nach Eingang beim Vorstand.  
Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.5 Der Mitgliederversammlung obliegt
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Buchprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen des Vorstandes und der Buchprüfer
  - Bestätigung des Haushaltvoranschlags
  - Satzungsänderungen
  - Anträge
  - Berufung von Ehrenmitgliedern
- 8.6 Zu den Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit, zur Auflösung des Vereines der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, zu den übrigen Beschlüssen der einfachen Mehrheit, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweidrittelmehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mit zu zählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt. Abgegebene ungültige Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung für jeden einzelnen Fall beschließt.
- 8.7 **Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.**
- 8.8 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt

werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.

- 8.9 Die ordnungsgemäß und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

- 9.1 Die Mitgliederbeiträge und die Gartenpacht werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden in der Novembermitgliederversammlung für das Folgejahr beschlossen und sind im laufenden Geschäftsjahr bis zum 31.12. für das Folgejahr zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge können den Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.

- 9.2 Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, die für das Vereinsleben und für den Erhalt und die Verschönerung der Kleingartenanlage notwendig sind. Art, Umfang und Termine der Gemeinschaftsleistungen werden durch den Vorstand beschlossen.

Für nichterbrachte Gemeinschaftsleistungen ist ein Ersatzbetrag zu zahlen. Die Höhe des Ersatzbetrages ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen und gilt bis zu einer Neufestsetzung.

- 9.3 Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tage der Fälligkeit mit 5% verzinst. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regelungen vorbehalten.

Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden u.a. wird dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

- 9.4 Die Rechnungsführung des Vereines hat nach kaufmännischen Grundsätzen und der Finanzordnung des Vereines zu erfolgen. Dabei sind die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben auf Konten durchzuführen, die der im Haushaltplan genannten Gliederung entsprechen.

- 9.5 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie an Einsparungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 9.6 Von der Mitgliederversammlung sind zwei bis drei Buchprüfer zu wählen, die nach Bedarf mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereines zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Hauptkassierer und den Buchprüfern zu unterzeichnen ist.

Die Buchprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **10 Vom Kreisgericht oder Finanzamt geforderte Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Kreisgericht Leipzig geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

## **11 Änderung des Zweckes des Vereines und seiner Auflösung**

11.1 Die Änderung des Zweckes des Vereines und seiner Auflösung können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu einzuberufen ist.

11.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereines Abendsonne e.V. am 24.01.1996 beschlossen.

Änderungen der Satzung erfolgten in den Mitgliederversammlungen vom 17.07.1999 und 10.7.2004.

Weitere Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 27.11.2010 beschlossen.

Änderung Punkt 7.2. wurde am 13.01.2011 durch den Vorstand geändert und die Änderung einstimmig beschlossen.

Erneute Veränderungen der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.11.2015 beschlossen.

**Änderungen der Satzung erfolgten in der Mitgliederversammlung am 19.11.2016 durch Mitgliederbeschluss. Geändert wurden Pkt. 7.1 / 7.2 / 7.6 / 8.7**